



Gemeindeamt Niederthalheim

Pol. Bezirk Vöcklabruck, OÖ.
Tel.: 07673/7055 Fax: 07673/7055-4

Niederthalheim 01.2.2007

Aktuelle Fassung der Wassergebührenordnung der Gemeinde Niederthalheim vom 13.12.2005

Änderungen: 1.2007

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Niederthalheim vom 13. Dezember 2005 mit der die Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage Niederthalheim - Kaiting erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl 28/1958 i.d.g.F. und des § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, wird verordnet:

§ 1

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage Niederthalheim - Kaiting (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs- Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes oder Grundstückes.

§ 2

- 1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 10,75 , mindestens aber € 1.612,00, jeweils zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer.
- 2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschößiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluß an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die Dach- und Kellergeschosse, sowie die Dachräume, werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn- Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Garagen werden in die Berechnung miteinbezogen, jedoch kommt für diese Flächen ein Abschlag von 50 % in Anrechnung .
- 3) Die Wasserleitungs-Anschlußgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m² € 0,50 je m², und für je angefangene weitere 100 m² € 0,30 je m², jeweils zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer.

- 4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlußgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlußgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlußgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluß des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlußgebühr oder ein Entgelt für den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde;
 - b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungs-Anschlußgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist;
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlußgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

- 1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei Messung des Wasserverbrauchs mit Wasserzählern pro Kubikmeter € 1,15 zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer.
- 2) Für die Bereitstellung und Benützung der Wasserzähler, welche gem. § 1 der Wasserleitungsordnung Eigentum der Gemeinde sind, ist eine Zählergebühr von € 11,36 zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer, pro Jahr und Zähler zu entrichten.
- 3) Bei Errichtung von Neubauten ist für die Dauer der Bauzeit eine pauschale Wasserbezugsgebühr in der Höhe von 10 v.H. der Wasserleitungs-Anschlußgebühr (§ 2) zu entrichten und ist diese mit dem Tage des Bezuges des Neubaus fällig.
- 4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 4

- 1) Die Verpflichtung zur Errichtung der Wasserleitungs-Anschlußgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlußgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a oder b entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten.

- 3) Die Wassergebühr wird zum 31. 12. des jeweiligen Jahres abgerechnet. Sich daraus ergebene Nachzahlungen bzw. Guthaben werden zum 15. 2. des Folgejahres verrechnet. Vorauszahlung auf die Wasserbezugsgebühr sind jeweils am 15.2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines Jahres zu entrichten.

Die Zählergebühr ist jeweils am 15. November des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 01. 01. 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 22. 01. 1998, i. d. g. F. , außer Kraft

Der Bürgermeister: